

Stand: 01.07.2025 04:11:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25991

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - hier: Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und Logistikzentrum der Bayerischen Polizei (Drs. 18/25069)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/25991 vom 19.01.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/27899 des KI vom 09.03.2023
3. Plenarprotokoll Nr. 139 vom 22.03.2023



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

hier: **Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und Logistikzentrum der Bayerischen Polizei**
(Drs. 18/25069)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und des Polizeiorganisationsgesetzes**“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“.
 - b) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

,1. In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Polizei kann“ durch die Wörter „Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei“ ersetzt.‘
 - c) Die bisherigen Nrn. 1 bis 12 werden die Nrn. 2 bis 13.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fortbildungseinrichtungen“ die Wörter „sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei“ eingefügt.
2. In Abs. 5 wird nach dem Wort „Präsidium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abteilungen“ werden die Wörter „sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen“ eingefügt.‘

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 - b) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...*[einzusetzen: Datum abweichendes Inkrafttreten – geplant: 1. März 2023]* in Kraft.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Die Änderung ist aus formalen Gründen veranlasst.

Zu Nr. 2

Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ist in Art. 40 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) geregelt. Darüber hinaus sind in der polizeilichen Praxis insbesondere die Ausschreibungsmöglichkeiten nach der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission von Bedeutung. Verordnungen sind in Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definierte Rechtsakte. Sie haben allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Eines weiteren Umsetzungsaktes durch die Mitgliedstaaten bedarf es damit nicht mehr. Insofern dient die Ergänzung der Klarstellung, dass neben der Ausschreibung nach Art. 40 PAG noch europarechtliche Ausschreibungsmöglichkeiten zur Identifizierung von Personen oder Sachen im Kontext mit dem Schengener Informationssystem, wie etwa die im deutschen Recht bislang nicht bekannte Ermittlungsanfrage (vgl. Art. 36 Verordnung (EU) 2018/1862), anwendbar sind. Die Verfahrensvorschriften des Art. 40 PAG finden Geltung.

Zu Nr. 3 (§ 2 – Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG))

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 im Zusammenhang mit dem Thema Heimatstrategie „Behördenverlagerung Bayern 2030 2. Stufe“ das Verlagerungsprojekt Sicherheitsschwerpunkt mit Neugründung eines Logistikzentrums Polizei Bayern in Hof, beschlossen. Durch die Errichtung des neuen Logistikzentrums der Bayerischen Polizei sollen sowohl zentrale als auch dezentrale Beschaffungsfelder sämtlicher Verbände der Bayerischen Polizei zentralisiert werden. Als eigenständige Dienststelle der Bayerischen Bereitschaftspolizei soll das Logistikzentrum der Bayerischen Polizei Dienstleister für die gesamte Bayerische Polizei werden.

Die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen machen eine Änderung des Art. 6 POG erforderlich:

Die Ergänzung in Art. 6 Abs. 4 POG ermöglicht es, der Bereitschaftspolizei Einrichtungen nachzuordnen, die zentrale Aufgaben zur Unterstützung anderer Teile der Bayerischen Polizei übernehmen. Als eine solche Einrichtung wird das Logistikzentrum der Bayerischen Polizei errichtet.

Die Änderung in Art. 6 Abs. 5 POG bezweckt eine Klarstellung und Angleichung an die der Bereitschaftspolizei nachgeordneten Behörden.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25069

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25991

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

hier: Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und Logistikzentrum der Bayerischen Polizei
(Drs. 18/25069)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und des Polizeiorganisationsgesetzes**“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“.
 - b) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Polizei kann“ durch die Wörter „Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei“ ersetzt.“
 - c) Die bisherigen Nrn. 1 bis 12 werden die Nrn. 2 bis 13.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fortbildungseinrichtungen“ die Wörter „sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei“ eingefügt.

2. In Abs. 5 wird nach dem Wort „Präsidium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abteilungen“ werden die Wörter „sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen“ eingefügt.¹

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...*[einzusetzen: Datum abweichendes Inkrafttreten – geplant: 1. März 2023]* in Kraft.“

Berichtersteller: **Alfred Grob**
Mitberichtersterterin: **Katharina Schulze**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25991 in seiner 62. Sitzung am 1. Februar 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25991 in seiner 95. Sitzung am 9. März 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz des § 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418)“ durch die Wörter „§ 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.
2. Ziffer 4 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird wie folgt gefasst:
 4. Der bisherige § 2 wird § 3 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten“.
3. Im neuen § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2023“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- AfD: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass Ziffer 4 wie folgt gefasst wird:

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten“.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. und durch die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Alfred Grob

Abg. Katharina Schulze

Abg. Manfred Ländner

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Staatssekretär Sandro Kirchner

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 18/25069)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und Logistikzentrum der Bayerischen Polizei (Drs. 18/25991)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Alfred Grob für die CSU-Fraktion.

(Manfred Ländner (CSU): Der Kollege Grob ist unterwegs auf dem Gang!)

– Nachdem er bei Aufruf nicht im Sitzungssaal ist, verfällt die Redeanmeldung hiermit. Nächster Redner ist für die Fraktion – –

(Unruhe – Der Abgeordnete Alfred Grob (CSU) eilt zum Rednerpult)

Sind Sie damit einverstanden, dass wir das gerade noch gelten lassen? – Ich sehe mehrheitliches Nicken. Herr Kollege Grob, die nachfolgende Rednerin hat genickt, dass Sie Ihr Rederecht noch ausüben dürfen. Ich erteile Ihnen das Wort.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bitte um Nachsicht, ich war noch kurz vor der Türe. Ich hoffe, dass ich noch rechtzeitig bin.

Worum geht es? – Wir erleben seit Jahren eine Steigerung der Kriminalität im digitalen Raum. Im digitalen Raum werden Straftaten begangen, vorbereitet und Spuren abgespeichert. Die Täter hinterlassen im digitalen Raum natürlich keine Fingerabdrücke, keine Faserspuren oder Blutspuren; sie hinterlassen lediglich digitale Spuren in Form von Daten. Genau darum geht es heute – passt eigentlich auch: Wir haben den ganzen Nachmittag über Digitalisierung geredet. Diese digitalen Spuren werden benötigt, um schwere Straftaten aufzuklären, aber auch zu erkennen, zu unterbinden, um Vermisstenfälle – ich denke hier besonders an Kinder und hilflose Personen – aufzuklären. Wir brauchen die digitalen Daten, um an diese Phänomene heranzukommen.

Allerdings – das ist das Problem – muss die Polizei an diese Daten zunächst einmal herankommen; sie sind schließlich nicht bei der Polizei, sondern ganz woanders gespeichert, nämlich als sogenannte Bestands- oder Nutzungsdaten bei den Telemedien oder den Telekommunikationsbetreibern.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, sicher gehört es zu den schwierigsten und emotional belastendsten Aufgaben bei der Polizei, die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben sicherzustellen. Das gilt auch für Übergriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Wir haben in letzter Zeit oft über Kindesmisshandlung und Kinderpornografie gesprochen. Die Unterbindung dieser schweren Straftaten erfordert diese Daten: Wir brauchen diese Daten von den Telekommunikationsbetreibern aber auch, um beispielsweise organisierte Kriminalität verhindern zu können oder die Vorbereitung von Terroranschlägen zu erkennen.

Damit die Polizei wirklich erfolgreich ihrer Arbeit nachgehen kann, brauchen wir diese Informationen, die bei den Telekommunikationsbetreibern als sogenannte Nutzungs- oder Bestandsdaten abgespeichert sind. Dafür brauchen wir die erforderliche Rechtsgrundlage gemäß Artikel 43 des Polizeiaufgabengesetzes.

Was war passiert? – Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020, also vor fast drei Jahren, die geltenden bundesgesetzlichen Bestimmun-

gen – es geht also ums Bundesrecht –, den § 113 des Telekommunikationsgesetzes und weitere bundesrechtliche Bestimmungen, für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht forderte vom Gesetzgeber, also vom Bund, eine verhältnismäßige Rechtsgrundlage, die den Zugang über Rechtsgüter klärt, die die Eingriffsschwellen neu und verhältnismäßig definiert und die in ihren Ausführungen auch die Zwecknutzungsänderung enthält.

Hier gilt das sogenannte Prinzip der Doppeltür. Was heißt das? – Die erste Tür ist die Befugnis für die Telekommunikations- und Telemedienbetreiber, ihre Daten auch mit Nutzungsänderung weitergeben zu dürfen. Das ist die erste Tür. Die zweite Tür besteht darin, dass die Polizei, die Sicherheitsbehörden und der Zoll von Bund und Land diese Daten übernehmen und weiterverarbeiten dürfen. Diese beiden Türen müssen gleich groß und aufeinander abgestimmt sein, damit das Ganze funktioniert.

Der Bundesgesetzgeber hat mittlerweile die rechtlichen Anpassungen geschaffen, und zwar mit dem Telekommunikationsgesetz, mit dem neuen Telemediengesetz. Das war im März 2011. Auch der Bund hat mittlerweile für BKA, Bundespolizei und Zoll Polizeiaufgabengesetze geschaffen. Wir ziehen jetzt nach. Ich möchte aber betonen, dass dieses bayerische Gesetz alle Vorgaben des Verfassungsgerichtes, alle Regelungsinhalte

(Tim Pargent (GRÜNE): Das wird sich zeigen!)

– sicher – des Telekommunikationsgesetzes beachtet und auch alle Regelungen der bundespolizeilichen Polizeiaufgabengesetze mit enthält. Also gibt es nichts, was hier nicht berücksichtigt wurde. Wir gehen gar so weit, dass auch die Empfehlungen der Expertenkommission des PAG mitberücksichtigt sind. Deswegen kann man sagen, dass die Zugangsschwellen zu diesem Thema – das möchte ich betonen – in Bayern deutlich höher gelegt sind als in jedem anderen Bundesland und auch als beim Bund. Ich möchte weiter betonen, dass hier gar keine neuen Befugnisse dazugekommen

sind, sondern die bestehenden Befugnisse an das bestehende Verfassungsgerichtsurteil und an die Rechtsprechung des Bundes angeglichen wurden.

Ich gehe jetzt kurz auf die drei bis vier wesentlichen und einschneidenden Regelungen in Artikel 43 ein. In Absatz 4 geht es darum, dass die telemedienrechtlichen Nutzungsdaten beschrieben werden. Das muss man an einem Beispiel erklären, nur damit man weiß, worum es hier geht: Das sind die Daten, die der Nutzer, der User, in den Browser, in die Suchmaschine oder in die Webformulare eingibt. Auf die kann die Polizei zugreifen. Das ist ein ganz erheblicher Eingriff ins Recht auf informationelle Selbstbestimmung und geht nur mit Richtervorbehalt und nur, wenn es darum geht, erhebliche Gefährdungen für ganz schwerwiegende Rechtsgüter, die inhaltlich definiert sind, zu beachten.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Abruf telekommunikationsrechtlicher Zugangsdaten. Das sind die sogenannten Sicherungscodes. Die brauchen wir, um beispielsweise bei der Fahndung nach vermissten Personen die Personen orten zu können, sie zu finden und dann möglicherweise auch einen Todesfall zu verhindern. Hier geht es um eine PIN, eine PUK, die jeder von uns kennt, wenn er ein Handy installiert. Die können auf ebendiesem Weg abgerufen werden.

In Absatz 6 gibt es eine ganz entscheidende Regelung. Hier geht es um den Abruf sogenannter dynamischer IP-Adressen. Mit denen merkt und sieht man letztendlich, wann wer auf welcher Seite gesurft hat. Das ist ein wirklich tiefgreifender Eingriff sowohl ins Fernmeldegeheimnis nach § 10 des Grundgesetzes als auch ins Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies geschieht nur – das ist im Bund und im Land überall gleich – auf ausdrückliche Anordnung eines Richters und zum Schutze ganz besonders intensiver Rechtsgüter, die ebenfalls abschließend im Gesetz definiert sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus 33 Jahren Polizeierfahrung und aus sehr vielen Polizeieinsätzen kann ich sagen: Gerade in unserer Zeit, in der sehr viel Kommunikation ausschließlich digital erfolgt, ist es das A und O, an diese Daten heranzukommen,

um hier unsere Aufgabe als Polizei nachhaltig zu erledigen, damit wir als Polizei letztendlich auch erfolgreich sein können. Ich kann aber auch versichern, dass kein anderes Bundesland die Hürden für Freiheitseingriffe höher gelegt hat als unser Bundesland. Darauf sind wir stolz. Der Ausgleich zwischen dem, was die Polizei braucht, und dem, was man dem Bürger als Rechtseingriff zumuten kann, ist hier bestens gelungen. Wir werden kein anderes Bundesland finden, das hier ein sauberer ziseliertes Gesetz vorlegen kann als das, das wir hier vorlegen können. Ich bitte auch die GRÜNEN und die SPD, dem Gesetz zuzustimmen, so wie Sie es im Vermittlungsausschuss des Bundestages getan haben. Dort wurde dieses Gesetz im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes behandelt. Dieses bildet eins zu eins die Grundlage für dieses Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zum Schluss komme ich noch zu den zwei Änderungsanträgen, und zwar zunächst zu einem Änderungsantrag zum Polizeiorganisationsgesetz. Hier wird eine neue Polizeibehörde unter dem Dach des Bereitschaftspolizeipräsidiums geschaffen. Dabei geht es um das Logistikzentrum in Hof. Das wird jetzt langsam aufgebaut, zuerst mit 15 bis 20 Leuten, dann in der Endausbaustufe letztendlich mit 200 Leuten. Das ist ein Beitrag zur Stärkung der regionalen Räume und letztendlich auch ein Erfordernis, –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, denken Sie an Ihre Redezeit.

Alfred Grob (CSU): – damit man die Beschaffungsszenarien in einer Hand hat. Ich bitte, allen vorgelegten Gesetzesinitiativen zuzustimmen. Ich bin davon überzeugt, dass sie hervorragend ausgearbeitet sind. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Fraktionsvorsitzende Katharina Schulze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Lieber Kollege Alfred Grob, ich bin froh, dass du noch in letzter Sekunde hier hereingespurtet bist, weil ich deinen Ausführungen gerne zugehört habe. Nur muss ich sagen: Sie überzeugen mich nicht, und warum nicht, werde ich jetzt im Folgenden ausführen.

Lieber Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir als Bayerischer Landtag beschäftigen uns hier in Zweiter Lesung mit einem Reparaturgesetz. Die Söder-Regierung muss das Polizeiaufgabengesetz reparieren, das seit den Novellierungen in den Jahren 2017 und 2018 ein verfassungsrechtlicher Dauerschaden ist. Man muss es so klar und deutlich sagen. Deswegen sind auch Zehntausende von Bürgerinnen und Bürgern gegen dieses PAG auf die Straße gegangen. Deswegen beschäftigen Gerichte, Anwälte und Anwältinnen, Professorinnen und Professoren, sich mit dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz. Deswegen klagen wir GRÜNE gegen zahlreiche nicht hinnehmbare Vorschriften des PAG vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn wir jetzt mal ein bisschen in die Historie gehen, so müssen wir sagen: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat uns GRÜNEN schon einmal recht gegeben, und zwar hat er das Söder-Prestigeprojekt der Bayerischen Grenzpolizei gekillt. Er hat ganz klar gesagt, Bayern hat keine eigenen Kompetenzen im Grenzschutz. Das Gericht hat eine Nachhilfestunde im Föderalismus und im Staatsrecht erteilt. Bitte lesen Sie sich einfach mal das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes durch. Die haben klar geurteilt: Die Grenzpolizei ist auch im PAG geregelt.

(Manfred Ländner (CSU): So ein Unsinn! Das hat mit der Grenzpolizei nichts zu tun!)

Deutlich zeigt sich doch, dass Ihr PAG kein verfassungskonformes Gesetz ist; sonst würde man nicht ständig mit verschiedenen Gerichtsurteilen dagegen vorgehen.

(Manfred Ländner (CSU): Gibt es aber nach wie vor!)

Lieber Herr Ländner, ich will Ihnen gerade aufzeigen – –

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

– Ich finde es krass, dass Sie sagen "keine Ahnung vom Verfassungsrecht". Sie unterstellen also dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, er hätte nicht konform und richtig gehandelt, indem er die Zuständigkeiten Ihrer bayerischen Grenzpolizei aufgelöst hat. Das finde ich schon ein starkes Stück, lieber Herr Kollege.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Manfred Ländner (CSU) – Alexander König (CSU): Ich habe nur gesagt, was Sie persönlich anbelangt! Sie persönlich haben keine!)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat das Polizeiaufgabengesetz beim Thema Grenzpolizei schon einmal korrigieren müssen, und jetzt müssen Sie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ebenfalls korrigierend eingreifen, um einen Schaden auszubessern. Dieser Schaden ist damals unter Federführung der Union in der Bundesregierung verursacht worden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Mai 2020 mit seiner Entscheidung Bestandsdatenauskunft II den § 113 des Telekommunikationsgesetzes und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht stellt fest – das hat Herr Kollege Grob schon ausgeführt –, dass diese Rechtsgrundlage die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses erheblich verletzt.

Jetzt ein kurzer Blick in die Geschichte. Das ist schon das zweite Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Es hat schon 2012 mit seinem Urteil Bestandsdatenauskunft I ebenfalls festgestellt, dass die Union keine verfassungskonformen Sicherheitsgesetze schreiben kann.

Jetzt haben wir einen Gesetzentwurf vorliegen, der die Bundesregelung nachvollziehen soll. Wenn ich mir diesen nun anschau, lieber Kollege Grob, kann ich sagen: Sie haben leider die Chance versäumt, diesem Gesetz die dringend nötige Generalsanierung zu verpassen. Wir sehen eigentlich viel eher eine Flickschusterei. Sie klammern sich weiterhin krampfhaft an die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr, die wir als GRÜNE und die viele andere seit Jahren kritisieren.

(Beifall eines Abgeordneten)

Sie haben diese Umsetzung nicht richtig an die Maßnahme auf Bundesebene angepasst. Dort wurde nämlich auf den Begriff der drohenden Gefahr verzichtet. Sie als CSU lassen sich aber leider nicht durch Argumente und auch nicht durch Fakten überzeugen.

(Tobias Reiß (CSU): Es ist höchstrichterlich entschieden!)

Wir GRÜNE fordern weiterhin, den Begriff der drohenden Gefahr aus diesem Gesetz zu streichen und einen grundrechtsschonenden Ansatz zu wählen; denn ich kann es nicht oft genug sagen: Die Polizei ist für die konkrete Gefahrenabwehr zuständig; für das Gefahrenvorfeld ist der Verfassungsschutz zuständig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist unsere Linie, und von dieser Linie weichen wir auch nicht ab. Ich warte sehnlich auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs – Sie auch, Herr Kollege Grob –, und ich bin mir sehr sicher, dass sich dort unsere Lesart auch durchsetzen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Man kann also erneut feststellen: Die CSU kann keine verfassungskonformen Sicherheitsgesetze. Der Gesetzentwurf, den Sie heute zum PAG vorgelegt haben, bleibt in unseren Augen auf einem Kollisionskurs sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit

der Bayerischen Verfassung. Deswegen können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, es liegt eine Zwischenbemerkung vor. – Dazu erteile ich das Wort dem Kollegen Ländner, CSU-Fraktion.

Manfred Ländner (CSU): Zwei Fragen. Erstens. Sind Sie mit mir einer Meinung, dass Klagen vor dem Verfassungsgericht noch kein Urteil beinhalten? Zweitens. Sie haben gesagt, die Grenzpolizei sei aufgelöst worden oder verfassungswidrig. Weil ich unsicher war, habe ich in Google nachgelesen. Seit 1. Januar besteht die Bayerische Grenzpolizei aus einer Direktion, acht Grenzpolizeiinspektionen, drei Grenzpolizeistationen und sieben Grenzpolizeigruppen. Mir ist eine Änderung nicht bekannt. Wissen Sie mehr, dann bitte ich um Aufklärung.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Frau Kollegin.

Katharina Schulze (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Ländner, ich kläre sehr gerne für Sie auf – gar kein Problem. Zu Ihrer ersten Frage: Natürlich ist eine Klage noch kein Urteil. Eine Klage beinhaltet aber, dass die Person, die klagt, große Bedenken hat, ob das, was Sie geschrieben haben, verfassungskonform ist.

(Widerspruch bei der CSU)

Am Ende wird das Gericht darüber entscheiden. Das ist natürlich selbstverständlich klar.

Nun zur Bayerischen Grenzpolizei. Ich war bei der Verhandlung dabei. Das oberste bayerische Gericht hatte ganz klar gesagt, dass sie gerne noch den Namen "Bayerische Grenzpolizei" führen kann, dass der Freistaat Bayern sie gerne so nennen kann, aber die Kompetenz des Freistaates Bayern, selbstständig Grenzkontrollen

durchzuführen, ist mit dem Grundgesetz und mit unserem föderalen System nicht vereinbar; Grenzschutz ist weiterhin Bundessache.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Natürlich kann die Landespolizei mit der Bundespolizei zusammen kontrollieren, aber nicht in alleiniger Verantwortung. Genau dagegen hatten wir geklagt.

(Manfred Ländner (CSU): Lesen Sie meine Rede zum Thema Grenzpolizei nach! Bereits damals wurde das gesagt!)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Wolfgang Hauber. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Werte Kollegin Schulze, wenn Sie diesen Gesetzentwurf als ein Reparaturgesetz bezeichnen, müssen Sie nicht auf Bayern zeigen, sondern Sie müssen in Richtung Bund deuten; denn vor dem Bundesverfassungsgericht wurde nicht das bayerische Polizeiaufgabengesetz beklagt, sondern bundesgesetzliche Regelungen, und diese wurden als verfassungswidrig erklärt.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Die die Union gemacht hat!)

Wir müssen jetzt bei den bundesgesetzlichen Regelungen nachziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Katharina Schulze (GRÜNE): Die wollen der Ampel alles in die Schuhe schieben!)

Wir behandeln heute in Zweiter Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes. Ich habe den Eindruck, dass sich bei den Diskussionen in den Ausschüssen im Vergleich zur Ersten Lesung keine wesentlichen neuen sachlichen Gesichtspunkte ergeben haben. Wir haben zwar über Grenzpolizei,

über Klimakleber und über drohende Gefahr diskutiert, aber nicht über den eigentlichen Sinn und Zweck dieses Gesetzes.

Die Änderungen waren nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 erforderlich geworden. Das Urteil befasste sich mit der Bestandsdatenauskunft nach § 113 des Telekommunikationsgesetzes alter Fassung und mehrerer Fachgesetze des Bundes, welche die Bestandsdatenauskunft regeln.

Die Bestandsdatenauskunft ist ein zweistufiges Verfahren – man spricht von einem Doppeltürverfahren. Gesetzliche Regelungen sind vonseiten der übermittelnden Stellen zu beachten. Die erste Türe öffnet sich, wenn die gesetzliche Befugnis zur Weitergabe der Daten gegeben ist. Genau diese Regelungen zur Öffnung der ersten Türe wurden vom Bundesverfassungsgericht bemängelt. Die entsprechenden Vorschriften wurden inzwischen auf Bundesebene angepasst.

Die zweite Türe, welche geöffnet werden muss, ist die Befugnis der abfragenden Stelle zur Datenauskunft. Diese ist für unsere Polizeibehörden im Polizeiaufgabengesetz geregelt und musste zwangsläufig an die Regelungen für die erste Türe und damit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes angepasst werden, welche die Voraussetzungen für eine grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässige Bestandsdatenauskunft präzisiert hat.

Ich bin der Meinung: Diese Anpassung ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne des Bundesverfassungsgerichts gut gelungen, zumal wir diese zweite Tür nicht so weit öffnen wie der Bund die erste Türe. Wir haben bei der Bewertung der gewichtigen Rechtsgüter strengere Vorschriften und haben in unserem Gesetzentwurf auch mehr Richtervorbehalte.

Änderungen im bayerischen Sicherheitsrecht haben in der Vergangenheit immer für große öffentliche Diskussionen, intensive Kritik an der Staatsregierung gesorgt. Gerade im Bereich des Polizeiaufgabengesetzes wurde der angemessene Ausgleich von Freiheitsrechten und Sicherheitsbedarf stets kontrovers diskutiert. Die Mitglieder

der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER stehen für die Balance von bürgerlicher Freiheit und innerer Sicherheit. Wir achten darauf, dass unser aller Freiheitsgrundrechte die Basis unserer Staatsordnung sind und bleiben. An ihnen muss sich jeder staatliche Eingriff messen lassen.

Wir sehen die garantierten Freiheiten der Bürger aber auch als Herausforderung für jeden Einzelnen, verantwortungsvoll damit umzugehen. Wo dies nicht geschieht, müssen die Sicherheitsbehörden die notwendige Handhabe bekommen, um in angemessener Weise für Sicherheit sorgen zu können. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist unser Credo; an diesem orientieren wir uns.

Es ist kein Geheimnis, dass die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER die vergangenen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes aus dem Jahr 2018 kritisch begleitet hat und wir mit diesen Änderungen nicht zufrieden waren. Unsere Kritikpunkte gingen auch in die breite öffentliche Diskussion ein.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf schränkt den Anwendungsbereich der Bestandsdatenauskunft im Polizeiaufgabengesetz ein und knüpft diese an hohe rechtliche Hürden. Der Entwurf engt so in Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen wesentlichen Anwendungsbereich der schwierigen Rechtsfigur "drohende Gefahr" ein. Die vorgesehenen Änderungen sind aus unserer Sicht angemessen.

Der Entwurf bezweckt die Einschränkung einer Regelung, die laut Bundesverfassungsgericht zu weit geraten war. Er bezweckt einen angemessenen Ausgleich von Freiheitsrechten und Sicherheit. Das ist gut so. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, gleich eines vorweg: Das Argument der Grenzpolizei ist natürlich ein Strohmangument und hat hier eigentlich nichts zu suchen, aber ich muss leider einräumen: In der Sache stimmt es. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz klar festgestellt: Die Bayerische Grenzpolizei hat keine grenzpolizeilichen Befugnisse. Deswegen ist das auch ein Stück weit eine Täuschung der bayerischen Bürger, weil ein Grenzschutz vorgegaukelt wird, der in der Sache überhaupt nicht stattfindet.

(Beifall bei der AfD – Zuruf des Abgeordneten Manfred Ländner (CSU))

In der Ersten Lesung hatte ich schon meinem Erstaunen darüber Ausdruck verliehen, dass wir den geplanten Gesetzentwurf überhaupt diskutieren müssen; denn in der Sache ist er ja eigentlich klar. Wir sprechen über fällige Änderungen im Polizeiaufgabengesetz, welche sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Die müssen nun mal im Landesgesetz umgesetzt werden. Aber nach der Debatte im Plenum und auch in den Ausschüssen bin ich jetzt weniger verwundert; denn was wir an Diskussionen erlebt haben und immer noch erleben, zeigt ja eines klar und deutlich: Es geht nicht um die Sache, sondern es geht um ideologische Befindlichkeiten der GRÜNEN und der SPD.

Die vorgelegten Änderungen sowie der Änderungsantrag sind eigentlich vom Prinzip her unstrittig. Das hören wir ja auch. Aber den Herrschaften auf der linken Seite des Hohen Hauses ist halt immer noch der Begriff der drohenden Gefahr ein Dorn im Auge. Dagegen sperren sie sich mit Zähnen und Klauen. Das hat nichts mit sachorientierter Politik zu tun. Das sind ideologisch aufgebaute Schaukämpfe.

Der Popanz eines Polizei- und Überwachungsstaates, den Sie hier beständig zumindest indirekt aufbauen, geht glatt an den Realitäten vorbei. Aber maximale Realitätsferne ist ja ohnehin das Markenzeichen grüner Politik.

Ich möchte mal ein Beispiel aus der polizeilichen Praxis bringen, damit sich auch der ganz normale Bürger ein Bild davon machen kann, wovon wir bei diesem umstrittenen Begriff der drohenden Gefahr eigentlich reden:

Eine Frau wird von ihrem gewalttätigen Ex-Mann bedroht, dass er sie bei passender Gelegenheit schon erwischen werde. Nach einer Weile taucht dieser gewalttätige Ex-Mann offensichtlich alkoholisiert in der Nähe seiner Ex-Frau auf, ohne dass er an diesem Abend eine konkrete Drohung ausgesprochen hätte. Das ist das klassische Beispiel einer drohenden Gefahr. In dieser Situation wollen Sie allen Ernstes den Beamten das Anhalten und Kontrollieren dieser tickenden Zeitbombe untersagen, nur weil Sie nicht hundertprozentig wissen, ob er nun in Kürze im wahrsten Sinne des Wortes tatsächlich losschlägt oder ob es eventuell heute Abend noch mal gut ausgeht? – Dazu sagen wir von der AfD ganz klar: Das ist gefährlicher Unfug. Das ist falsch verstandener Täterschutz und spielt auch auf fahrlässige Weise mit der Sicherheit der potenziellen Opfer.

(Beifall bei der AfD)

Genau wie in meinem Beispiel verhält es sich auch bei den Abfragen der Telekommunikationsdaten, also im Wesentlichen von Namen, Alter, E-Mail-Adressen, Mobilfunknummern und Kontoverbindungen, im Kampf gegen schwere Straftäter und Terroristen. Außerdem geht es beispielsweise auch um die Prävention bei Suizidabsichten, welche in den sozialen Medien angekündigt werden. Darauf hat der Herr Innenminister zu Recht hingewiesen.

Was die von Ihnen stets ins Feld geführten Grund- und Persönlichkeitsrechte der Bürger anbelangt: Selbstverständlich messen wir deren Einhaltung als Schutz gegen Übergriffe des Staates einen hohen Wert zu. Im vorliegenden Fall ist aber deren Missbrauch nun wirklich nicht zu erkennen, im Gegenteil. Der Landesdatenschutzbeauftragte war ja nach glaubhafter Darstellung eng in den Ausarbeitungsprozess eingebunden.

Ich denke, damit ist alles Wesentliche gesagt. Noch eine Anmerkung: Wenn die Staatsregierung bei so grundlegenden und schicksalhaften Fragen wie der Migrationsproblematik genauso konsequent und sauber arbeiten würde wie hier, könnten sich unsere Polizeibeamten vielleicht eine Menge der Abfragen ersparen, die jetzt neu geregelt werden sollen. – Meine Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Polizeiaufgabengesetz ist in der Tat ein Gebäude mit vielen Anbauten, mit vielen Umbauten, und das in der letzten Zeit häufiger – natürlich auch deswegen, weil sich die Rechtsprechung und die Bedürfnisse ändern. Wer daran schuld ist, sei jetzt mal dahingestellt.

Aber dennoch gibt es hier auch ein paar Punkte, die notwendigerweise anzumerken sind. Es ist kein Abschreckungsgesetz, wie der ehemalige Landespolizeipräsident in seinen Vorlesungen in der Universität verkündet, sondern es ist tatsächlich ein Gesetz, das die Aufgaben der Polizei, aber auch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger insoweit in Einklang bringt, dass alle miteinander gut leben können und niemand einträchtig ist.

Da ist es ganz entscheidend, dass diese drohende Gefahr, die jetzt angesprochen worden ist, kein Popanz ist, sondern diese drohende Gefahr, wenn sie denn jemals vom Bundesverfassungsgericht verkündet worden wäre, steht im Zusammenhang mit Straftäterverfolgung aus dem terroristischen Bereich, Schwerstriminalität und sonstigen Bereichen. Dann bedeutet die drohende Gefahr auf die Allgemeinheit angewandt, dass jede Bürgerin und jeder Bürger hier im Freistaat Bayern mit einem Generalver-

dacht überzogen wird. Das ist die Eingriffsschwelle, die diese Bürgerinnen und Bürger nicht verdient haben.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Demzufolge ist diese Regelung im Polizeiaufgabengesetz auch eine Eingriffsschwelle für die notwendige Grunddatenspeicherung bzw. das, was jetzt besprochen worden ist.

Herr Grob, deswegen ist in diesem Zusammenhang die Vergleichbarkeit mit der Zustimmung im Vermittlungsausschuss des Bundestages tatsächlich gar nicht gegeben. Denn im Bundestag und auch im Bundesgesetz gibt es keinen Begriff der drohenden Gefahr als Eingriffsschwelle.

Das hat schon etwas damit zu tun, dass wir in der Tat versuchen, uns in Deutschland allgemeinpolizeilich anzunähern, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht vor den Landesgrenzen überlegen müssen, was sie hier und was sie dort dürfen; denn es ist doch unser gemeinsames Anliegen, Sicherheit zu schaffen und nicht Unsicherheit zu säen, insbesondere sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, nämlich der Polizei selber.

Wenn Sie heute mal in einen Polizeifortbildungskurs gehen – ob das jetzt im Aufstieg ist oder nicht –, werden Sie sich mit denen über die drohende Gefahr, über die konkrete Gefahr oder sonst etwas unterhalten. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten, und wir brauchen Sicherheit bei Rechtsanwendern und keine juristischen Grundsatzdiskussionen. Deswegen haben wir zu Recht, in dem Zusammenhang auch als SPD-Landtagsfraktion, diese Meinungsverschiedenheit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof angestrengt und in Karlsruhe ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde anhängig gemacht, damit nämlich dieser Begriff ein für alle Mal geklärt wird.

(Beifall bei der SPD)

Aber wenn Sie schon sagen, dass das in diesem Zusammenhang eine stimmige Lösung ist, weise ich darauf hin, dass wir immer wieder zwischendurch etwas repariert haben. Sie sind mit der sogenannten Zuverlässigkeitsprüfung zwischen Erster und Zweiter Lesung zu Artikel 60a PAG daher geschneit gekommen, und offensichtlich scheint auch die Notwendigkeit der Installation der Digitallösung von Palantir – Stichwort VeRA, Verfahrensübergreifende Recherche und Analyse – weitere Nachbesserungen nach sich ziehen zu müssen, um das PAG fit zu halten.

Deswegen ist es tatsächlich eine Riesenbaustelle, und diese Anbauten sind immer auch unter dem Begriff der drohenden Gefahr zu sehen. Solange dieser Begriff als Haupthindernis für weitere Diskussionen besteht, werden wir uns auch diesem entsprechenden Gesetzentwurf entziehen. Wir werden nicht zustimmen. Diesen Gefallen tun wir Ihnen nicht. Der Bund weiß, warum er zustimmt, und wir wissen es auch.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Kollege Alexander Muthmann für die FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst wende ich mich an den Kollegen Ländner: Du bist ein Mann klarer Worte und auch klarer Gedanken. Aber dass du dich an dieser Stelle nicht genierst, zu behaupten, es gäbe noch eine bayerische Grenzpolizei! Wir wissen beide, dass die einzige Rechtfertigung für eine bayerische Grenzpolizei an dieser Stelle nur noch das Recht – –

(Tobias Reiß (CSU): Die Sicherheit der Bürger ist das Recht!)

– Lies bitte mal das Urteil nach!

(Katharina Schulze (GRÜNE): Genau!)

Der einzige Grund, warum die bayerische Polizei Grenzpolizei heißen darf, besteht darin, dass das Innenministerium seine nachgeordneten Behörden nennen darf, wie es sie nennen will,

(Beifall bei der FDP und den GRÜNEN)

unabhängig von der Frage, was da inhaltlich noch passiert. Dass damit keine grenzpolizeilichen Kompetenzen mehr verbunden sind,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das ist nur Maskerade!)

hat Katharina Schulze im Vorfeld schon gesagt.

(Manfred Ländner (CSU): Aber das gibt es doch! Ist weder aufgelöst noch ist das in der Diskussion! – Zuruf von den GRÜNEN: Nichts dahinter! Framing!)

Früher ist Schleierfahndung durchgeführt worden, und das passiert jetzt auch noch, ohne dass es eine Grenzpolizei gab. Das, worum es eigentlich ging und womit der Ministerpräsident angetreten ist, der gesagt hat: Wir machen jetzt bayerische Grenzkontrollen, ist doch völlig in sich zusammengebrochen und vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof kassiert worden.

(Beifall bei der FDP und den GRÜNEN)

Nur der Begriff, der Name der Behörde nicht,

(Katharina Schulze (GRÜNE): Genau! So ist es!)

weil der Innenminister das immer noch erzählen kann. Um sich nicht auch noch diese Blöße zu geben, müssen wir jetzt eine polizeiliche Behörde und Einrichtung "Grenzpolizei" nennen, ohne dass sie grenzpolizeiliche Kompetenzen hat. Das wäre – so habe ich dich kennengelernt – ein Punkt, bei dem du dann schweigst, wenn du nichts anderes behaupten darfst.

(Heiterkeit bei der FDP und den GRÜNEN – Manfred Ländner (CSU): Das haben wir schon diskutiert!)

– Gut.

(Tobias Reiß (CSU): Sichert die jetzt die Sicherheit an den Grenzen, die Grenzpolizei, oder nicht?)

Kurz zum eigentlichen Thema. Dass es bei diesen Bestandsdaten der Telemedienanbieter und der Telekommunikationsbetreiber um sensible Daten geht, ist oft genug gesagt worden. Dass es Konstellationen gibt, in denen diese dringend benötigt werden, hat der Kollege Grob ein Stück weit erläutert. Diese verfahrensbezogenen Daten wie Namen, Anschrift, Zahlungsdaten, Anschlussnummern und all die Dinge sind sehr sensibel und betreffen das Fernmeldegeheimnis und die informationelle Selbstbestimmung. Deswegen muss man damit sehr vorsichtig umgehen. Wir erkennen an, dass an dieser Stelle zur Gefahrenabwehr rechtssichere Befugnisse gebraucht werden im Lichte der Erkenntnisse, die das Bundesverfassungsgericht uns vorgibt.

Aber ich will jetzt auch unter dem Eindruck der Debatten zu Palantir und VeRA daran erinnern, dass der Innenminister noch letztes Jahr der Meinung war: Angesichts des Umstandes, dass es die Daten im polizeilichen Gesamtgefüge einzeln da und dort schon gibt, wäre doch die verknüpfende Auswertung mit dem Ziel weiterer Erkenntnisse aus seiner Verwaltungs- und Exekutivkompetenz heraus kein Problem. – Das Bundesverfassungsgericht hat uns jetzt eines sehr viel Besseren belehrt, wie kompliziert, schwierig und ausdifferenziert das alles zu sein hat, wenn neben einzelnen Daten zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden sollen, und das auch vor dem Hintergrund des Problems des Dauerbrenners der drohenden Gefahr, –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen!

Alexander Muthmann (FDP): – was in der Tat geklärt werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hält die drohende Gefahr wohl für berechtigt, um daran Befugnisse zu knüpfen. Auf bayerischer Ebene ist es nicht abschließend geklärt. Deswegen bewegen wir uns da auf einem unsicheren Terrain. Das müssen wir auch an dieser Stelle entsprechend zum Ausdruck bringen. Herzlichen Dank – wir werden uns enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Verehrte Bürger, Hohes Haus! Mit dem CSU-Gen unter Polizeiminister Herrmann ist die Sicherheitsoffensive Bayern bei den Bürgerrechten stets im Rückwärtsgang, Herr Grob, auch wenn Sie das heute anders behaupten. Wir sind auf Augenhöhe. So unterschiedlich können Meinungen sein. Was die Regierungskoalitionäre polizeirechtlich konstruieren, ist keine Stärkung der Bürgerrechte, wie Sie behaupten, sondern die Fortschreibung unverhältnismäßiger Eingriffsbefugnisse für Polizei und Staatsschutz. Der Freistaat kommt so dem Polizei- und Überwachungsstaat immer näher.

Mit der Beibehaltung des Begriffs der drohenden Gefahr bleibt die Eingriffsschwelle in unsere Grundrechte massiv abgesenkt. IP-Adressen, Herr Grob, sind eben nicht wie behauptet der digitale Fingerabdruck, weil sie den konkreten Nutzer nicht zweifelsfrei definieren. Auch der Richtervorbehalt ist allenfalls ein Feigenblatt, weil die praktische Ausgestaltung keine Prüfung der evidenten Verdachts- bzw. Beweislage vorsieht, sondern lediglich die formalgesetzliche Zulässigkeit in Form einer summarischen Betrachtung polizeilicher Mutmaßungen und in Form von Abgleichungen mit dem Gesetz. Es geht also tatsächlich um die komfortable Absicherung ausforschender Gefahrenverdachtsschöpfungen und eben nicht um die Abwehr konkreter Gefahren für die Sicherheit von Bürgern und vom Staat. Da hätte niemand etwas dagegen. Die in Artikel 11a

enthaltene Legaldefinition der drohenden Gefahr verlangt lediglich die "konkrete Wahrscheinlichkeit" – was ist das überhaupt? Das ist nicht definiert – und verlegt insbesondere den Informationserhebungseingriff weit ins Vorfeld tatsächlicher Gefahren. Bestandsdatenabfrage droht damit zur Routinemaßnahme der Polizei zu werden. Das Polizeirecht stützt so indizierte Mutmaßungen gegen Unverdächtige weitab von konkreten Erkenntnissen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen!

Raimund Swoboda (fraktionslos): Was das bedeutet, haben wir alle während des Corona-Fehlalarms gesehen. Das Infektionsschutzgesetz des Bundes ist ähnlich konstruiert.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Für die Staatsregierung spricht jetzt noch der Herr Staatssekretär Sandro Kirchner. Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Diskussion ist schon weit fortgeschritten. Wir wollten uns heute abschließend mit den gesetzlichen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer rechtlicher Vorschriften befassen und befinden uns mitten in der Diskussion. Richtig ist festgestellt worden, dass es in erster Linie darum geht, unserer bayerischen Landespolizei, unseren Polizistinnen und Polizisten, Rechtssicherheit für ihr Tun und Handeln zu geben, damit es auf dem festen Boden der Gesetzgebung und unserer Gesellschaft steht. Da ist es sehr wichtig – wir haben das Beispiel Datenauskunft gehört –, dass solche Methoden und Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Gerade die Bestandsdatenauskunft ist im Fall von Vermissten – wir haben es vorhin an einem Beispiel genannt bekommen – das wichtige Puzzleteil, das vielleicht fehlt, um Menschen in einer emotionalen Notsituation auffinden und vor

Schlimmeren bewahren zu können, wenn es die Selbstverletzung oder am Ende des Tages der Suizid ist.

Darüber hinaus gilt es, weitere Aufgaben entsprechend abzusichern, gerade auch den Bereich der Gefahrenabwehr zu unterstützen und abzusichern.

Herr Hauber, Sie haben schon gesagt, dass es aufgrund von bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auf der einen Seite und der darauf hin erforderlichen Anpassung auf der Bundesebene auf der anderen Seite notwendig ist, dass wir auf Landesebene nachziehen und bayerisches Landesrecht dort anpassen und auf den Stand bringen. Die vorliegende Änderung des Polizeiaufgabengesetzes hat eine ganz besondere Bedeutung, auf der einen Seite in der Abwägung der Rechte des Einzelnen, auf der anderen Seite in Bezug auf unsere Sicherheit als gesellschaftliche Aufgabe insgesamt. Es ist sehr wichtig, dass unsere Landespolizei, unsere Polizistinnen und Polizisten, möglichst mit effektiven Befugnissen ausgestattet sind, um unser aller Sicherheit und damit die bestmögliche Sicherheit für uns Bürger und Bürgerinnen gewährleisten zu können.

Dieser Gesetzentwurf schöpft den verfassungsrechtlichen Rahmen gerade nicht voll aus und berücksichtigt damit verstärkt die Interessen des Einzelnen. Natürlich wird dann auch an den bayerischen Besonderheiten festgehalten. Der Gesetzentwurf nimmt Empfehlungen der PAG-Kommission von 2019 zur Benennung der bedeutenden Rechtsgüter im Sinne des Artikels 11a Absatz 2 PAG auf. Es ist wichtig, dass wir diese Gelegenheit genutzt haben. Aber die Richtervorbehalte, wie sie die ganze Zeit schon enthalten waren, bleiben weiter Gegenstand. Damit ist das Gesetz im Vergleich zum Gesetz auf Bundesebene mit intensiveren Rechtsgütern behaftet, als es tatsächlich sein müsste. Die vorgeschlagene Konzeption – das hat auch die Diskussion in den zuständigen Ausschüssen gezeigt – stößt auf eine sehr breite Mehrheit und stellt damit Konsens dar.

Wichtig ist, dass in diesem Zuge auch das POG mit angepasst werden kann, dass die Gelegenheit genutzt wird, um künftige Anpassungen organisatorischer Strukturen einfacher zu ermöglichen. Es wurde angesprochen: Eines der wichtigen Themen ist dabei unser Logistikzentrum, das in Hof geschaffen wird.

(Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Ich möchte hervorheben, dass da etwas Großartiges entsteht mit einer effizienten Beschaffung aus einer Hand. Das bedeutet für den ländlichen Raum in Hof aber auch eine besondere Stärkung. Das ist sehr wichtig; denn auf der Zeitachse werden dort in Summe 200 neue Arbeitsplätze entstehen. Das sind wichtige Arbeitsplätze für die Menschen dort vor Ort. Auch das wird heute rechtssicher gemacht und entsprechend abgebildet.

Wenn ich ein Fazit geben darf: Es ist natürlich schon so, Herr Kollege Arnold, dass das, was das Gesetz abbildet, ein Spagat ist zwischen der notwendigen und effektiven Gefahrenabwehr auf der einen Seite und der Wahrung der Rechte der Bürger auf der anderen Seite. Das macht es nicht einfach. Man bewegt sich da immer am Limit; es ist immer ein schmaler Grat, wo die Differenzierung genau stattfindet. Ich denke aber, mit diesem Gesetzentwurf werden unserer Polizei die Befugnisse zugeführt, um eine eindeutige Rechtslage zu haben, ohne die Rechte des Einzelnen zu vergessen.

Ich möchte außerdem erwähnen, wenn wir in diesem Hohen Haus heute argumentieren, müssen wir auch aufpassen. Es wird von Generalverdacht gesprochen, und es wird so getan, als ob hier Willkür herrscht. Ich darf erinnern, Herr Arnold, auch unsere Polizistinnen und Polizisten unterliegen dem Recht und dem Gesetz. Sie sind auch vereidigt. Man sollte deshalb gerade hier im Hohen Haus das Vertrauen gegenüber unserer Polizei aussprechen und keinen falschen Eindruck vermitteln. Sonst sind wir nämlich auf dem falschen Pfad unterwegs. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/25069, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/25991 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/27899.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen vorgenommen werden, insbesondere die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes". Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen vorgenommen werden und im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2023" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/27899.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD sowie der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich ebenso anzuzeigen! – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Plenk und Swoboda. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich hier nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen CSU, FREIE WÄHLER und AfD sowie der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos).

Gegenstimmen bitte ich, auf die gleiche Weise anzuzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Plenk und Swoboda. Stimmenthaltungen bitte ebenso auf diese Weise anzeigen! – Bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/25991 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.